

## FUNDAMENT / RAHMENBEDINGUNGEN

Um die kulturelle Teilhabe für Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern, baut die ARGO Stiftung die Fachstelle inklusive Kultur auf. Diese ist zuständig für die Entwicklung eines dem Stiftungszweck entsprechenden Tagesstrukturangebots, welches Menschen mit geistiger Behinderung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Teilhabe an Kultur und am kulturellen Leben ermöglicht.

Grundlage für den Aufbau der Fachstelle inklusive Kultur und der damit verbundenen Entwicklung bedürfnisgerechter Angebote im Bereich Kultur für Menschen mit Behinderung ist v.a. Art. 30 UN-BRK („Teilhabe am kulturellen Leben“). Im Fokus dieses Artikels stehen die Teilnahme am kulturellen Leben, aber auch die Entfaltung des individuellen kreativen und künstlerischen Potenzials durch eigene künstlerische Betätigung. Demnach müssen alle geeigneten Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am kulturellen Leben teilhaben können. Dies muss in zugänglichen Formaten erfolgen. Ein barrierefreier Zugang wird i.d.R. mit einer Rampe, um Schwellen zu überbrücken, oder einem Lift, um Treppen umgehen zu können, verbunden. Darüber hinaus sind in der Praxis bereits bewährte und gebräuchliche Formate z.B. Untertitel, Audiodeskriptionen, induktive Höranlagen, Übersetzungen in Gebärdensprache im Bereich der darstellenden Künste und Filmvorführungen, oder z.B. taktile Angebote wie taktile Modelle sowie Beschriftungen und Kataloge in Blindenschrift, Hell-Dunkel- bzw. Lichtkontraste in Museen und Ausstellungen. Diese Massnahmen kommen insbesondere Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zugute. Ein barrierefreier Zugang in zugänglichen Formaten geht jedoch weiter. Denn weil Menschen mit geistiger Behinderung auf ganz andere Barrieren im Bereich von Kultur stossen, reichen allein technische Entwicklungen nicht aus, um fehlende inhaltliche Zugänge auszugleichen (mehr dazu “Kulturvermittlung fördern”)

Wie das Übereinkommen misst auch die schweizerische Behinderten- und Kulturpolitik der kulturellen Teilhabe eine grosse Bedeutung zu. Es gibt verschiedene Instrumentarien auf nationaler und kantonaler Ebene, die dies unterstützen und fördern<sup>1</sup>. So formuliert der Bundesrat in seinem Bericht zur Behindertenpolitik als übergeordnetes Ziel "die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben" (Bundesrat 2018, Behindertenpolitik, S. 41). Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hält fest, dass Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, durch entsprechende Massnahmen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen sind (Art. 1 und Art. 5 BehiG). Diese Massnahmen umfassen u.a. auch Programme zur Integration Behinderter in das gesellschaftliche Leben (Art. 16 BehiG), insbesondere auch im Bereich Kultur (Art. 16 Abs. 2 Buchst. e BehiG). Gemäss Art. 30 UN-BRK geht es im Besonderen auch um *«zugängliche Formate»*. D.h. Menschen mit Behinderung sollen Zugang zu kulturellem Material sowie kulturellen Aktivitäten, Angeboten und Veranstaltungen in *«zugänglichen Formaten»* haben. Mit *«zugänglichen Formaten»* sind Übertragungen und Darstellungen gemeint, die auch für Menschen mit Behinderung erfahr- und wahrnehmbar sind. Es geht also um die Art der Vermittlung. Bezogen auf die kulturelle Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung bedeutet das, dass vermehrt Angebote entwickelt und erprobt werden müssen, die eine inhaltliche Vermittlung in *«zugänglichen Formaten»* (UN-BRK, Art. 30, Abs. 1) und *«geeignete Formen»* für den *«Zugang zu Informationen»* (UN-BRK, Art. 9, Abs. 2) für diese Personengruppe garantieren.

Auch in der Kulturpolitik nimmt die Stärkung der kulturellen Teilhabe einen gewichtigen Stellenwert ein. Gemäss Art. 5 KFG (Kulturförderungsgesetz) beschliesst der Grosse Rat alle vier Jahre ein umfassendes Konzept zur Förderung der Kultur im Kanton Graubünden, das die Grundlage für zukünftige kulturpolitische Entscheidungen bildet. In diesem Konzept werden Schwerpunkte für die Kulturförderung definiert und Massnahmen zur Erreichung dieser Schwerpunkte für eine Periode von vier Jahren aufgezeigt (Art. 3 Kulturförderungsverordnung (KFV)). Im aktuellen Kulturförderungskonzept Graubünden (2021-2024) ist von der **«Stärkung der kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungskreise»** die Rede. Die ARGO Stiftung unterstützt mit ihrer

---

<sup>1</sup> Vgl. darüber hinaus auch die Schwerpunktprogramme des EBGB mit diversen Initiativen und Massnahmen in verschiedenen Bereichen, die auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben ausgerichtet sind: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>

Initiative die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags (Art. 30 UN-BRK, Bund: Art. 3 KFG, Art. 8 KFG; Kanton: Art. 1 Abs. 2 KFG, Art. 2 Abs. 1 KFG) und damit die Verwirklichung der Vision einer «**kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungskreise**», in welche auch Menschen mit geistiger Behinderung inkludiert sind.

*Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen:*

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 (Kulturbotschaft 2016-2020) vom 28. November 2014, BBI 2015 497.

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021-2024 (Kulturbotschaft 2021-2024) vom 26. Februar 2020, BBI 2020 3131.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

Bundesrat (2012). Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012. ([www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/126/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/126/de))

Bundesrat (2018). Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates vom 09.05.2018. ([www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52345.pdf](http://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52345.pdf))

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 15.02.2017, BR 494.300.

Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG) vom 02.09.2011, BR 440.100.

Kulturförderungskonzept Graubünden 2021-2024, Förderschwerpunkte, Ziele und Massnahmen: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/kfg/kulturfoerderung/konzept/Seiten/kulturfoerderung.aspx>

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe vom 29. Oktober 2020, SR 442.130.

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003, SR 151.31.

Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV) vom 12.12.2017, BR 494.310.

Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsverordnung, BIV) vom 07.02.2012, BR 440.110.

Ihr Kontakt



**ARGO Geschäftsstelle**

Erika Holenweger  
Leiterin Fachstelle inklusive Kultur  
Bahnhofstrasse 3  
7000 Chur  
T 081 257 03 68  
[erika.holenweger@argo-gr.ch](mailto:erika.holenweger@argo-gr.ch)